VERORDNUNG (EWG) Nr. 1624/72 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1972

zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1109/71 zur Ermittlung des Einfuhrpreises für bestimmte Fischereierzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 des Rates vom 20. Oktober 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse [1], geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2727/71 [2], insbesondere auf Artikel 18 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1623/72 vom 28. Juli 1972 [3] sind die Rücknahmepreise für die im Anhang I unter A und C der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 aufgeführten Erzeugnisse für den verbleibenden Zeitraum des Jahres 1972 festgesetzt worden; bei dieser Gelegenheit ist eine Neueinteilung verschiedener Aufmachungsformen auf Grund der hinsichtlich der Vermarktung der betreffenden Erzeugnisse gemachten Erfahrungen vorgenommen worden. Darüber hinaus wurde das Verzeichnis der Aufmachungen ergänzt.

Diese Änderungen ziehen eine entsprechende Angleichung der für die Ermittlung des Einfuhrpreises vorgesehenen Anpassungen für die betreffenden Erzeugnisse nach sich, wobei die zu diesem Zweck festgelegten Koeffizienten beibehalten werden ; es ist daher notwendig, den Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1109/71 der Kommission vom 28. Mai 1971 zur Ermittlung des Einfuhrpreises für bestimmte Fischereierzeugnisse [4], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2808/71 [5], zu ändern.

Um den bestehenden Unterschieden zwischen den Heringen Rechnung zu tragen, die andere Handelsmerkmale haben als diejenigen des Erzeugnisses, das zur Festsetzung des Referenzpreises herangezogen wurde, ist es notwendig, die Anpassungskoeffizienten, die zur Ermittlung des Einfuhrpreises dienen, zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Einziger Artikel

Mit Wirkung vom 1. August 1972 wird die Tabelle in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1109/71 durch die folgende Tabelle ersetzt :

(1) ABl. Nr. L 236 vom 27 10. 1970, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8.
(3) Siehe Seite 20 dieses Amtsblatts.
(4) ABl. Nr. L 117 vom 29. 5. 1971, S. 18.
(5) ABl. Nr. L 284 vom 28. 12. 1971, S. 11.

Fischart	Handelsmerkmale (1)			Koeffizient
	Frischeklasse	Größe	Aufmachung	
Heringe	alle Klassen	1	ganz	1,00
	alle Klassen	2	ganz	1,0692
	alle Klassen	3	ganz	1,2636
	alle Klassen	alle Größen	andere	
Sardinen :				
a) Atlantik	Extra, A	2	ganz	1,00
	Extra	3	ganz	1,3073
	Extra	1, 4	ganz	1,5402
	A	3	ganz	
	A	1, 4	ganz	2,4364
	B	alle Größen	ganz	
	alle Klassen	alle Größen	andere	
b) Mittelmeer	Extra, A	2	ganz	1,00
	Extra	3	ganz	1,2203
	Extra	1, 4	ganz	1,4400
	A	3	ganz	
	A	1, 4	ganz	1,8947
	B	alle Größen	ganz	
	alle Klassen	alle Größen	andere	
Rotbarsch	Extra, A	1, 2	ganz	1,00
	B	1	ganz	
	B	2	ganz	
	alle Klassen	alle Größen	andere	
Kabeljau	Extra, A, B	1, 2, 3	ausgenommen, mit Kopf	1,00
	Extra, A	1, 2, 3	ganz	
	Extra, A	4	ausgenommen, mit Kopf	1,3889
	B	1, 2, 3	ganz	
	Extra, A	5	ausgenommen, mit Kopf	1,5151
	B	4	ausgenommen, mit Kopf	
	Extra, A	4	ganz	
	B	5	ausgenommen, mit Kopf	2,0833
	Extra, A	5	ganz	
	B	4, 5	ganz	
	alle Klassen	alle Größen	andere	

Fischart	Handelsmerkmale (1)			Koeffizient
	Frischeklasse	Größe	Aufmachung	
Köhler	Extra, A, B	1, 2, 3	ausgenommen, mit Kopf	1,00
	Extra, A	1, 2, 3	ganz	
	Extra, A	4	ausgenommen, mit Kopf	1,2037
	B	1, 2, 3	ganz	
	B	4	ausgenommen, mit Kopf	1,6455
	Extra, A, B	4	ganz	
	alle Klassen	alle Größen	andere	
Schellfisch	Extra	1, 2	ganz	1,00
	Extra, A	1, 2, 3	ausgenommen, mit Kopf	
	B	1, 2	ausgenommen, mit Kopf	
	B	3	ausgenommen, mit Kopf	
	Extra, A	4	ausgenommen, mit Kopf	1,1478
	B	4	ausgenommen, mit Kopf	1,5903
	Extra, A	3, 4	ganz	1,5903
	B	1, 2, 3, 4	ganz	
	alle Klassen	alle Größen	andere	
Merlan	Extra, A, B	1, 2	ausgenommen, mit Kopf	1,00
	Extra, A	3	ausgenommen, mit Kopf	
	Extra, A	1, 2	ganz	
	B	3	ausgenommen, mit Kopf	1,1538
	Extra, A	3	ganz	
	Extra, A	4	ausgenommen, mit Kopf	1,3636
	B	1, 2, 3	ganz	
	Extra, A	4	ganz	
	B	4	ausgenommen, mit Kopf	1,8750
	B	4	ganz	
	alle Klassen	alle Größen	andere	
Makrelen	Extra	1, 2, 3	ganz	1,00
	A	1, 2, 3	ganz, in Originalkisten	
	A	1, 2	ganz	
	B	1	ganz	
	B	2	ganz	1,1304
	A	3	ganz	
	B	3	ganz	1,2149
	Extra	4	ganz	
	A	4	ganz, in Originalkisten	
	A, B	4	ganz	1,5476
	alle Klassen	alle Größen	andere	

Fischart	Handelsmerkmale (1)			Koeffizient
	Frischeklasse	Größe	Aufmachung	
Sardellen	Extra	2	ganz	1,00
	A	2	ganz	
	Extra	1, 3	ganz	1,2150
	A	1	ganz	
	B	1	ganz	1,4127
	A	3	ganz	
	B	2, 3	ganz	1,8837
	alle Klassen	alle Größen	andere	
Schollen	Extra, A	1, 2, 3	ausgenommen, mit Kopf	1,00
	B	1, 2	ausgenommen, mit Kopf	
	B	3	ausgenommen, mit Kopf	
	Extra, A	4	ausgenommen, mit Kopf	1,1612
	B	4	ausgenommen, mit Kopf	1,3584
	Extra, A, B	1, 2, 3, 4	ganz	
	alle Klassen	alle Größen	andere	
Garnelen der Crangon-Arten	Extra, A	1	nur in Wasser gekocht	1,00
	B	1	nur in Wasser gekocht	1,1111
	alle Klassen	alle Größen	andere	

(1) Die Frischeklassen, die Größe und die Aufmachung sind nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 festgelegt worden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT